

Änderungsantrag der Verbandsvertreter Christian Geier, Gerd Holger Golisz, Marianne Facklam, Alexander Leetz, Dr. Marianne Röckseisen, Nico Skiba zur Beschlussvorlage VV-02/24 für die 72. Verbandsversammlung am 16. Oktober 2024 (zu TOP 6)

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschließen:

Die Verbandsversammlung beschließt, die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in der Fassung vom 20.12.2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 29.06.2022 (bekanntgemacht am 02.09.2022) zu ändern (siehe Anlage zu dieser Beschlussvorlage mit den nachfolgenden Änderungen)

1. § 7 Abs. 1
Ändere
„Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens ~~zweimal~~ **dreimal** jährlich einberufen.“
2. Ergänze § 7 **Abs. 4 neu**
„Von den Sitzungen der Verbandsversammlung können durch den Planungsverband und dessen Geschäftsstelle Film- und Tonaufnahmen angefertigt und live auf die verbandseigene Homepage eingestellt werden (Livestream). Darüber entscheidet die Verbandsversammlung per Grundsatzbeschluss. Die Übertragung ist unzulässig, sofern dieser von einem Viertel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung widersprochen wird. Wenn ein Mitglied dies beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Eine dauerhafte Speicherung der Aufnahmen erfolgt nicht. Während des Livestreams ist die Kameraposition so festzulegen, dass nur das Vortragspult und das Präsidium neben dem Vortragspult erfasst werden. Sonstige Personen mit Redebeiträgen sind rechtzeitig auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen, die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern dem widersprochen wird.“
3. § 11 Abs. Nr. 7
Ergänze
„**c) die unverzügliche Information und Weitergabe der Stellungnahmen an die Verbandsvertreter.**“
4. § 15 Abs. 2
Ergänze
„**Der Regionale Planungsausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Er hat darüber hinaus insbesondere die Aufgabe, empfehlende Beschlussfassungen an die Verbandsversammlung zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen**

Raumentwicklungsprogramms gemäß § Abs. 1 Nr. 1 abzugeben. Die Sitzungen des Planungsausschusses sind für die Verbandsvertreter offen.“

Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsstelle, die geänderte Satzung beim Innenministerium anzuzeigen und im Internet auf der Seite des Regionalen Planungsverbandes www.region-westmecklenburg.de in Form einer Lesefassung bekannt zu machen.

Begründung:

zu § 7 Abs. 1

In der weiter zurückliegenden Vergangenheit hat sich der regionale Planungsverband regelmäßig 3-4 mal im Jahr zusammengefunden. Das wurde in den unmittelbar zurückliegenden Jahren auf in der Regel 2 Verbandsversammlungen reduziert. Im Ergebnis fühlten sich die Antragsteller durch mehr Sitzungen mehr mitgenommen und in die Arbeit des Verbandes einbezogen. Die Sitzungen wurden zudem zeitlich und thematisch nicht so überfrachtet. Außerdem wurde mehr Zeit für externe Fachbeiträge zur Vorbereitung genutzt.

zu § 7 Abs. 4 neu

Um der interessierten Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, auch auf „kurzem“ Wege an den Verbandsversammlungen teilzunehmen bzw. diese thematisch und in der Debatte zu verfolgen, sollten Tagungsorte gewählt werden, die die Möglichkeit einer Livestreamübertragung vorhalten. Als ein Beispiel ist das Solitär Parchim zu nennen. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte überträgt seine Versammlungen bereits im Livestream. Gerade in einer so großen Region wie Westmecklenburg ist es vielen interessierten Bürgern nicht möglich, die Tagungsorte der Verbandsversammlungen zu 17:00 Uhr zu erreichen.

zu § 11 Abs. Nr. 7

Das Recht der Erarbeitung von Stellungnahmen obliegt ursprünglich der Verbandsversammlung selbst. Aus organisatorischen Gründen hat man dieses Recht bis auf Widerruf an den Vorstand übertragen.

Aus diesem Grund sollten jedoch den Verbandsvertretern jeweils kurzfristig jedwede Stellungnahmen übersandt oder anderweitig zur Information zur Verfügung stehen. Nur so sind die Verbandsvertreter inhaltlich konkret informiert und können nachvollziehen, ob die Stellungnahmen im Interesse der Verbandsversammlung abgegeben werden.

zu § 15 Abs. 2

In der zurückliegenden Wahlperiode hat der Vorgänger des Regionalen Planungsausschusses (Energiebeirat) lediglich mit einer Tagesordnung gearbeitet. Sitzungsvorbereitende Unterlagen wurde ihm nicht zur Verfügung gestellt. In einer solchen Arbeitsweise kann aus Sicht der Antragsteller keine planerische Arbeit verantwortungsvoll begleitet, abgestimmt oder empfohlen werden. Deshalb macht ein solches Gremium nur Sinn, wenn der Planungsausschuss wie ein ordentlicher Fachausschuss agieren kann und entsprechend strukturiert wird und seine Aufgaben, Rechte und Pflichten eindeutig formuliert sind.

Nico Skiba

Christian Geier

Gerd Holger Golisz

Marianne Facklam

Alexander Leetz

Dr. Marianne Rökseisen